



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Oktober 2025	Nr. 42
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für das Taxengewerbe im Saarland. Vom 15. Oktober 2025	958
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes. Vom 21. Oktober 2025	960
Richtlinie zur Förderung der Krisenresilienz von Ernährungsunternehmen (FRL-EV)	962

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung gemäß § 12 des Saarländischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825), Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 25. April 2025 bis 31. Dezember 2026, über die Errichtung der Stiftung „Unsere Gemeinde Scheidt-Rentrisch“. Vom 24. September 2025	982
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 20. Oktober 2025	982
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 16. Oktober 2025	984

A. Amtliche Texte

Verordnungen

244

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für das Taxengewerbe im Saarland

Vom 15. Oktober 2025

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeiten von Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13. Dezember 2016 (Amtsbl. I S.40), geändert durch die Verordnung vom 10. Oktober 2023 (Amtsbl. I S. 924), verordnet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Unternehmen mit Betriebssitz im Saarland, die im Sinne des § 47 PBefG Gelegenheitsverkehr mit Taxen durchführen.

(2) Die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1545), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Pflichtfahrbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Gebiet des Saarlandes (Pflichtfahrbereich). Im Pflichtfahrbereich besteht gemäß § 47 Absatz 4 i. V. m. § 22 PBefG Beförderungspflicht; dies gilt auch dann, wenn der Fahrgast das Taxi nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nimmt.

(2) Beförderungen über die Grenzen des Pflichtfahrbereiches hinaus unterliegen nicht dieser Verordnung. Dies gilt auch für die dabei innerhalb des Bereiches gefahrene Strecke. In diesen Fällen sind die Tarife nach § 37 Absatz 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr frei vereinbar. Die Fahrpreisvereinbarung hat vor Antritt der Fahrt zu erfolgen. Sollte es zu keiner Einigung kommen, so gelten die Beförderungsentgelte entsprechend dieser Verordnung.

§ 3 Beförderungsbedingungen

(1) Taxifahrten im Pflichtfahrbereich dürfen grundsätzlich nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchgeführt werden.

(2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast in das Taxi eingestiegen ist. Bei Vorbestellungen darf der Fahrpreisanzeiger bereits zur vereinbarten Uhrzeit eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher mitgeteilt worden ist, dass das Taxi eingetroffen ist.

(3) Es darf nur der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Betrag vom Fahrgast verlangt werden. Die Preise für die Beförderung und die Wartezeiten sind Festpreise und dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(4) Die Beförderungsentgelte aufgrund von Sondervereinbarungen sowie die frei vereinbarten Beförderungsentgelte bei Taxifahrten, die über den Pflichtfahrbereich hinausgehen, dürfen als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

(5) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

(6) Die unbesetzte Anfahrt zum Fahrgast innerhalb des Stadt- oder Ortsteils, in der das Taxiunternehmen seinen Betriebssitz (Bereitstellungsraum) hat, ist frei. Bei Fahrten, deren Zusteigestelle außerhalb des Bereitstellungsraumes liegt und die nicht in diesen zurückführen, darf die unbesetzte Anfahrt zum Fahrgast von der Grenze des Bereitstellungsraumes an berechnet werden. In diesem Fall darf der Fahrpreisanzeiger schon bei Verlassen des Bereitstellungsraumes nach Passieren der Ortstafel (Verkehrszeichen 311 der Straßenverkehrsordnung) eingeschaltet werden. Die unbesetzte Rückfahrt zum Ausgangspunkt ist frei. Bei der Bestellung des Taxis ist der Fahrgast auf die Berechnung der Anfahrt hinzuweisen.

(7) Nach Beendigung der Fahrt ist der Fahrpreisanzeiger wieder auf „Kasse“ zu schalten. Der Fahrpreisanzeiger muss so beschaffen sein, dass er aus der Stellung „Kasse“ heraus nach einer Wegstrecke von zehn m automatisch in „Frei“ schaltet, wenn nicht durch Tastendruck in Stellung „Frei“ geschaltet wird. Aus der Stellung „Kasse“ heraus muss der Fahrpreisanzeiger manuell in die letzte Tarifstufe zurückgeschaltet werden können. Ausgenommen hiervon sind ältere Geräte, deren Technik die Einstellung nicht ermöglicht.

(8) Für Blindenführhunde und andere Assistenzhunde nach § 12e Absatz 3 BGG besteht eine Beförderungspflicht. Blindenführhunde und andere Assistenzhunde sind kostenfrei zu befördern.

§ 4 Höhe der Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Entgelt für etwaige Wartezeiten sowie den Zuschlägen zusammen:

Für alle Fahrten beträgt der Grundpreis: **4,80 Euro**

1.1 Tagtarif:

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des landesweiten Pflichtfahrbereichs beträgt von 6.00 bis 22.00 Uhr

- für die Wegstrecke bis 3 km **3,10 Euro/km**
(Schaltung nach je 32,26 m = 0,10 Euro)
- für die Wegstrecke bis 10 km **2,80 Euro/km**
(Schaltung nach je 35,71 m = 0,10 Euro)
- für die Wegstrecke ab 10,01 km **2,60 Euro/km**
(Schaltung nach 38,46 m = 0,10 Euro)

1.2 Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif:

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des landesweiten Pflichtfahrbereichs beträgt

nachts von 22.00 bis 6.00 Uhr

und

an Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr

- für die Wegstrecke bis 3 km **3,10 Euro/km**
(Schaltung nach je 32,26 m = 0,10 Euro)
- für die Wegstrecke über 3 km **2,90 Euro/km**
(Schaltung nach je 34,48 m = 0,10 Euro)

1.3 Entgelt für Wartezeiten

- alle 15 Sekunden = 0,170833 Euro, entspricht **41 Euro/Stunde**

1.4 Zuschlag für ein Großraumtaxi

Bei der Bestellung eines Großraumtaxis (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/-in geeignet und bestimmt sind sowie in einem abgeteilten Laderaum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) kann ein Zuschlag von 10 Euro erhoben werden, wenn mehr als vier Fahrgäste befördert werden. Bei der Bestellung des Großraumtaxis ist der Fahrgast auf den Zuschlag hinzuweisen.

Abweichend von den vorstehend festgesetzten Beförderungstarifen im Pflichtfahrbereich sind Sondervereinbarungen nach Maßgabe des § 51 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes zulässig. Sie sind dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz zur Genehmigung vorzulegen.

1.5 Tarifkorridor

Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort ist abweichend von dem Beförderungsentgelt nach 1.1 bis 1.4 sowie nach § 3 Absatz 6 ein Festpreis nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig.

Die vorherige Bestellung kann fernmündlich, in Textform (z. B. per E-Mail) oder per Smartphoneanwendung („App“) erfolgen. Im Falle einer fernmündlichen Bestellung muss die Fahrgastanfrage am Betriebssitz oder in der Taxizentrale eingehen; eine direkte Anrufweiterschaltung ins Taxi ist nicht gestattet.

Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände nach 1.1 bis 1.4 sowie die etwaige Berechnung der Anfahrt nach § 3 Absatz 6 abschließend benannt werden.

Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach 1.5 wird abweichend von 1.1 bis 1.4 zwischen dem Unternehmen und dem Kunden als Festpreis mit etwaigen Zuschlägen und mit der etwaigen Berechnung der Anfahrt nach § 3 Absatz 6 bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart.

Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden. Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und der Berechnung der Anfahrt sowie Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa mit Hilfe eines appbasierten Systems, per E-Mail oder per SMS erfolgen.

Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.

Der vereinbarte Festpreis nach 1.5 darf höchstens 20 Prozent nach oben und 5 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach 1.1 bis 1.4 sowie nach § 3 Absatz 6 abweichen („Tarifkorridor“). Die Zuschlagsregelungen nach 1.1 bis 1.4 sowie die Anfahrtsregelung nach § 3 Absatz 6 sind anzuwenden. Die Regelungen nach 1.1 bis 1.4 finden für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung.

Wird eine Fahrt zum Festpreis nach 1.5 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts abgebrochen, ist dennoch der volle Festpreis zu entrichten. Gleiches gilt, soweit der Fahrgast den Fahrtabbruch schuldhaft verursacht. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

Jede Fahrt zum Festpreis nach 1.5 ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter entweder manuell oder per Datenfunk (automatisiert) zu erfassen.

Alle gemäß 1.5 im Unternehmen durchgeführten Fahrten (Geschäftsvorfälle) sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:

- a) Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
- b) Zuschlag
- c) Datum
- d) Zeitpunkt des Fahrtbeginns (mit Anfahrt)
- e) Zeitpunkt des Fahrtendes
- f) Besetzkilometer

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen nach 1.5 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 5

Zahlung des Beförderungsentgelts

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Durchführung der Fahrt an den Taxifahrer als Barzahlung zu entrichten. Soweit das Taxi über ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder -gerät verfügt, kann auf Wunsch des Fahrgastes eine bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarte angenommen werden. Auf Verlangen des Taxifahrers hat der Fahrgast seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachzuweisen. In besonderen Fällen kann der Taxifahrer jedoch schon vor Antritt der Fahrt vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen, insbesondere wenn Tatsachen vorliegen, welche die Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes befürchten lassen.

Bei Bestellung eines Taxis per Smartphoneanwendung („App“) i. V. m. der Vereinbarung eines Festpreises nach 1.5 kann die Zahlung auch vorab über die App erfolgen.

(2) Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung auszustellen.

(3) Kommt es aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund nach Auftragserteilung und Abfahrt des Taxis zum Bestellort nicht zur Ausführung der Fahrt, so hat der Besteller als Aufwandsentschädigung den Grundpreis und den Kilometerpreis für die tatsächlich gefahrenen Kilometer zu zahlen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Absatz 1 Nummer 4 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Oktober 2025

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Berg

247 **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes**

Vom 21. Oktober 2025

Aufgrund der

1. § 298a Absatz 1 Satz 2 und 4, Absatz 1a Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),
2. § 4, § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),
3. § 14 Absatz 4 Satz 1, 2 und 4, Absatz 4a Satz 2 und 3, Absatz 6 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),
4. § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5, § 135 Absatz 2 Satz 2, § 140 Absatz 1 Satz 3 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63), sowie § 96 Absatz 3 Satz 3, § 101 Satz 1 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995

(BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 122), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsl. I S. 946),

5. § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsl. I S. 946),
6. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsl. I S. 946),
7. § 55b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 1a Satz 2 und 3 sowie Absatz 1b Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsl. I S. 946),
8. § 65b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 1a Satz 2 und 3 sowie Absatz 1b Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsl. I S. 946),
9. § 52b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 1a Satz 2 und 3 sowie Absatz 1b Satz 1 und 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328),

in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsl. I S. 946),

10. § 46e Absatz 1 Satz 2 und 4, Absatz 1a Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsl. I S. 946),
11. § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), auch in Verbindung mit § 156 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsl. I S. 946),
12. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsl. I S. 946),
13. § 89 Absatz 4 und § 94 Absatz 3 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966),

verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes vom 17. November 2022 (Amtsl. I S. 1382), zuletzt geändert durch Verordnung

vom 17. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 513), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „zum angegebenen Zeitpunkt“ durch das Wort „zulässigerweise“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 21. Oktober 2025

Die Ministerin der Justiz

Berg

Richtlinien

246 **Richtlinie zur Förderung der Krisenresilienz von Ernährungsunternehmen (FRL-EV)**

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Saarland gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen aus Mitteln des Landes für die Förderung der Krisenresilienz von Ernährungsunternehmen außerhalb der landwirtschaftlichen Primärerzeugung.

Mittels dieser Förderrichtlinie können Vorhaben zur Stärkung des Selbstschutzes in Ernährungsunternehmen und begleitende Vorhaben der Gemeinden gefördert werden.

- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Zuwendungen sind gemäß Beschluss der Kommission über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, vom 20. Dezember 2011 (Abl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3–10) sowie teilweise nach Artikel 17, 41 und 56 VO (EU) Nummer 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1–78) sowie Art. 17 VO (EU)

2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem europäischen Binnenmarkt vereinbar. Im Übrigen werden die Regelungen der VO (EU) Nr. 1408/2013, der VO (EU) 2023/2831 bzw. der VO (EU) 2023/2832 angewandt.

2. **Gegenstand der Förderung**

Nach dieser Richtlinie können gefördert werden:

- 2.1 Vorhaben von Ernährungsunternehmen zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit im Fall einer Krise (§ 1 Absatz 1 ESVG; § 1 Absatz 1 Nummer 1 ESVG; Artikel 80a Absatz 1 2. Alternative GG bzgl. ESVG), insbesondere die Herstellung einer Notstromversorgung. Es werden nur Vorhaben an Betriebsstätten im Saarland gefördert. Die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist nicht Gegenstand dieser Förderrichtlinie. Nicht Gegenstand dieser Förderung sind ferner Vorhaben, die auch im regulären laufenden Betrieb zum Einsatz kommen.
- 2.2 Begleitende und ergänzende Vorhaben der Gemeinden
- 2.3 Abweichend von Nummer 2.1 können Fördermittel auch zur nationalen Kofinanzierung von EU-Förderungen nach Intervention EL-0403 des nationalen GAP-Strategieplans eingesetzt werden, wenn diese Förderungen Zwecken der Krisenresilienz der Lebensmittelversorgung dienen und eine andere nationale Kofinanzierung nicht zur Verfügung steht. In diesem Fall gelten vorrangig die Bestimmungen des nationalen GAP-Strategieplans und des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2023–2027 unter Berücksichtigung des Zuwendungszwecks nach dieser Förderrichtlinie.

3. **Ziele und Indikatoren**

Die Förderrichtlinie dient der Verbesserung der Krisenresilienz gemäß § 14 ESVG sowie der Vorbereitung begleitender Vorhaben gemäß § 12 Absatz 1 ESVG.

Als Indikatoren kommen zur Anwendung:

- Zahl der unterstützten Vorhaben (Effektivität),
- öffentliche Ausgaben (Effizienz),
- das Gesamtinvestitionsvolumen (Effektivität).

4. **Zuwendungsempfänger**

Eine Zuwendung nach Nummer 1.1 können erhalten:

- 4.1 Ernährungsunternehmen im Sinne des § 2 ESVG in der Rechtsform einer natürlichen oder juristischen Person des privaten Rechts,

- 4.2 kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse (nachfolgend: Gebietskörperschaften).

5. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie ist nachrangig gegenüber im Saarland im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gegebenen Fördermöglichkeiten. Vorhaben, die im Rahmen der GAP oder der GAK gefördert werden können, sollen diese Fördermöglichkeiten nutzen und keine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten.

- 5.2 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann hiervon in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Als Beginn des Vorhabens gelten:

- der tatsächliche Beginn der Arbeiten, für die eine Zuwendung beantragt wurde

oder

- der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zur Ausführung der zu fördernden Vorhaben.

Bei baulichen Vorhaben gelten fachlich erforderliche Voruntersuchungen sowie die Planung und der Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist dann möglich, wenn ein sofortiges Handeln nach gesetzlichen Vorschriften geboten war und eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn nicht rechtzeitig hätte erteilt werden können.

- 5.3 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben bei

- a) Vorhaben nach Nummer 2.1 einen Betrag in Höhe von 3 000 Euro,
- b) Vorhaben nach Nummer 2.2 einen Betrag in Höhe von 1 000 Euro

übersteigen.

- 5.4 Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, erhalten keine Zuwendung.

- 5.5 Für reine Instandhaltungsarbeiten bzw. identische Leistungen oder Arbeiten eines Vorhabens/Gebäudes, die bereits in der Vergangenheit nach dieser Richtlinie gefördert wurden, wird keine erneute Zuwendung gewährt. Ausgenommen sind Aufrüstungen, Modernisierungen, Erneuerungen, Leistungs- oder Effizienzsteigerungen

an vorhandenen, nicht durch Förderung finanzierten Geräten oder Einrichtungen sowie die Herstellung der ersten vollen Betriebsbereitschaft.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Art und Form der Zuwendung, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Zuschuss/Zuweisung zur Anteilsfinanzierung im Wege der Projektförderung gewährt.

- 6.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.2.1 Für Vorhaben nach Nummer 2.1 können Zuwendungen bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

- 6.2.2 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 können Zuwendungen bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

- 6.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten die nachgewiesenen projektbezogenen Ausgaben, die bei einer sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der Vorhaben entstehen und zur Erreichung des Zuwendungszweckes erforderlich sind.

- 6.3.1 Im Rahmen der Antragsprüfung wird erforderlichenfalls die vorläufige Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich

- anhand verschiedener Angebote oder Preisauskünfte je Auftrag oder

- einer Kostenberechnung nach DIN 276 oder

- einer von einer fachkundigen und funktional unabhängigen Stelle erstellten oder geprüften Kostenkalkulation oder

- Referenzkosten

ermittelt.

- 6.3.2 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin nach Nummer 4.2 können in Höhe von 75 v. H. der vom Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft festgelegten „Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde im höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienst“ (durchschnittliches Jahresgehalt ohne Zuschläge und Nebenkosten geteilt durch durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden) als zuwendungsfähig anerkannt werden. Anwendung findet der zum Zeitpunkt der Erbringung der Eigenarbeitsleistung geltende Pauschbetrag für den einfachen Dienst. Der Einsatz privater Geräte und Maschinen ist nicht zuwendungsfähig.

Eigenleistungen können anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Eigenarbeitsleistungen müssen eindeutig abgrenzbar und dem jeweiligen Einzel-

- projekt zuzuordnen und mit entsprechender Kalkulation beantragt sein,
- b) die Eigenarbeitsleistungen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung der geförderten Vorhaben stehen,
 - c) anrechenbare Eigenarbeitsleistungen (eigener Personaleinsatz) müssen alternativ auch als zuwendungsfähige Fremdleistungen (Ausgaben) anerkannt werden können, wobei der Einsatz eigenen Personals wirtschaftlicher sein muss als die Fremdvergabe,
 - d) vom Zuwendungsempfänger sind Listen zu führen, die Auskunft über die Art der erbrachten Leistung, Ausführungstag, Namen des Ausführenden sowie dessen Unterschrift geben. Zusätzlich sind die Listen durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen. Sollte kein kommunales Rechnungsprüfungsamt vorhanden sein, so hat der zuständige Bauamtsleiter die Liste zu bestätigen.
 - e) Die Summe der Zuwendungen darf die Summe der tatsächlichen zuwendungsfähigen (baren) Ausgaben im haushaltsrechtlichen Sinne nicht überschreiten.
 - f) Arbeitsleistungen gelten nur dann als Eigenarbeitsleistungen, wenn sie durch den Zuwendungsempfänger, dessen Mitglieder, Bürger oder in das Vorhaben durch besondere schriftliche Vereinbarung eingebundene Kooperationspartner und deren Mitglieder erbracht werden. Arbeitsstunden von Mitarbeitern der kommunalen Verwaltung oder des kommunalen Bauhofs werden nicht als Eigenarbeitsleistungen anerkannt.
- 6.4 Nicht zuwendungsfähig im Rahmen dieser Förderung sind folgende Kosten:
- 6.4.1 Öffentlich-rechtliche Gebühren (§ 3 Absatz 4 SGG),
 - 6.4.2 die Umsatzsteuer, soweit der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
 - 6.4.3 gesetzlich verpflichtende Planungsleistungen (insbesondere Bauleitplanung),
 - 6.4.4 laufende Kosten/Unterhaltungskosten/Betriebskosten (Miete, Energie, Kraftstoff, Personal etc.) mit Ausnahme der Herstellung der ersten Betriebsbereitschaft,
 - 6.4.5 Vorhaben, die der reinen Instandhaltung dienen,
 - 6.4.6 nicht zuwendungsfähige Baukostengruppen nach DIN 276 gemäß Anlage 3 „Nicht zuwendungsfähige Baukosten“.
- 6.5 Anderweitige mit dem Zuwendungszweck verbundene Einnahmen, Zuwendungen und Spenden
- 6.5.1 Mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen, insbesondere nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), Wiederverkaufserlöse und unmittelbar aus der Zuwendung erwirtschaftete Nettoeinnahmen sowie anderweitige öffentlich-rechtliche Zuwendungen für dieselbe Maßnahme/dasselbe Gewerk sind von diesen zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen, sofern nicht in Nummer 6.5 etwas Anderes bestimmt ist.
 - 6.5.2 Eine Kombination von nach dieser Richtlinie gewährten Mitteln mit anderen Fördermitteln ist nur möglich, wenn sich diese auf unterschiedliche Bereiche des Vorhabens (Fördergegenstände, Ausgaben, Gewerke) beziehen oder eine Anrechnung nach Nummer 6.5.1 erfolgt ist.
 - 6.5.3 Ausgenommen von Nummer 6.5.1 und Nummer 6.5.2 sind bei Antragstellern nach Nummer 4.2 Mittel des saarländischen Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (MIBS), die als kommunale Eigenmittel gelten.
 - 6.5.4 Zuwendungen bzw. Spenden, gleich welcher Art und Form, einschließlich Sach- und Arbeitsleistungen, die ein Zuwendungsempfänger nach Nummer 4.2 von einer nicht staatlichen Stelle zur Durchführung des Vorhabens, für das auch eine Zuwendung nach dieser Richtlinie beantragt wurde, erhält, führen nicht zur Reduzierung der Zuwendung nach dieser Richtlinie, sondern gelten als Eigenmittel des Zuwendungsempfängers, soweit nicht der Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben überschritten wird.
- 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7.1 Überschreiten die Ausgaben einzelner Gewerke oder Teilvorhaben den der Bewilligung zugrunde liegenden Betrag, so kann dies durch Ausgabeneinsparungen bei anderen Gewerken oder Teilvorhaben ausgeglichen werden. Dies gilt nur dann, wenn dadurch die fachgerechte Durchführung des Gesamtvorhabens im vollen der Bewilligung zugrunde liegenden Umfang nicht beeinträchtigt wird.
 - 7.2 Können durch den Zuwendungsempfänger nicht zu vertretende Ausgabensteigerungen bei einzelnen Gewerken oder Teilvorhaben nicht durch Einsparungen bei anderen Gewerken oder Teilvorhaben ausgeglichen werden, so kann mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf die Ausführung einzelner Teilvorhaben oder Gewerke verzichtet werden, soweit hiergegen keine fachlichen Bedenken bestehen.
 - 7.3 Die Zuwendung wird anteilig gekürzt, wenn ein Teilvorhaben ohne Zustimmung nach Nummer 7.2 nicht ausgeführt wird. Bei Verfehlung des Zuwendungszwecks in Folge der Nichtausführung eines Teilvorhabens wird der Zuwendungsbescheid vollständig mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen.
 - 7.4 Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind nicht auf Dritte übertragbar, soweit im

Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

- 7.5 Geförderte Bausubstanz (Gebäude, Bauwerke, bauliche Anlagen und damit fest verbundene Teile) und Grundstücke sind für die Dauer von zwölf Jahren, gerechnet vom Datum der Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger, dem Zuwendungszweck entsprechend zu nutzen.

Mithilfe der Zuwendung erworbene oder hergestellte sonstige Anlagen, Gegenstände, Geräte oder Maschinen sind für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet vom Datum der Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger, dem Zuwendungszweck entsprechend zu nutzen. Während dieses Zeitraums sind die bezuschussten Anlagen durch Wartung und Pflege betriebsbereit zu halten.

Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag die Zweckbindung im Sinne des ursprünglichen Zuwendungszweckes anpassen. Ist ein zweckentsprechender Einsatz nicht mehr möglich, so ist der Restwert dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz anteilig zu erstatten.

- 7.5.1 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nummer 7.5 jede bauliche und sonstige Veränderung an der geförderten Bausubstanz oder den geförderten Gegenständen vorab von der Bewilligungsbehörde genehmigen zu lassen. Werden innerhalb dieses Zeitraumes ohne diese Genehmigung andere Vorhaben an dem geförderten Objekt durchgeführt, kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

- 7.5.2 Bei einer Übertragung des Eigentums an geförderten Gegenständen (§ 90 BGB) innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nummer 7.5 müssen vom Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen übernommen und der Zuwendungszweck weiterhin erfüllt werden. Die Übertragung des Eigentums ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung ohne entsprechende Verpflichtung des Neueigentümers oder Weiterverwendung, so kann der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der Zuwendung verpflichtet werden.

- 7.6 Das Vorhaben ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes zu vollenden. Der Anspruch des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin auf Auszahlung der bewilligten Zuwendung erlischt, wenn deren Abruf nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitseinbehalte sowie Zuwendungen, die wegen ihrer Höhe nach Nummer 8.5 nur in einer Summe nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt werden.

Die Bewilligungsbehörde kann den Bewilligungszeitraum in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag verlängern.

- 7.7 Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

- 7.8 Der Zuwendungsempfänger hat dem Saarland ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen von Studien und Konzepten, die mithilfe der Zuwendungen erarbeitet wurden, einzuräumen. Erstellt der Zuwendungsempfänger die Studien bzw. Konzepte nicht selbst, so hat er das Nutzungsrecht des Saarlandes mit den Urhebern der Studien bzw. Konzepte vertraglich zu regeln. Zum Nutzungsrecht des Saarlandes zählt auch das Recht zur Veröffentlichung der Studien bzw. Konzepte und ihrer Ergebnisse oder zur sonstigen unentgeltlichen Verwertung der Ergebnisse im Rahmen seiner Aufgaben.

- 7.9 Hinsichtlich der Unwirksamkeit, der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides sowie der Erstattung und Verzinsung der Zuwendung gelten Nummer 8 VV/VV-P-GK zu § 44 LHO und § 1 SVwVfG i. V. m. §§ 48–49a VwVfG.

Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- der Zuwendungszweck nicht mehr, nicht in dem geforderten Maße oder nicht mehr mit der gewährten Zuwendung erreicht werden kann,
- das Ergebnis der Vorhabendurchführung nicht den fachlichen Anforderungen der Bewilligungsbehörde entspricht.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Der vollständige Zuwendungsantrag ist unter Verwendung der Vordrucke nach Anlage 1 beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz – Referat A/4 – zu stellen.

Der Antrag kann auch unter Verwendung einer elektronischen Antragstellersoftware gestellt werden, sofern diese zur Verfügung steht.

Dem Antrag sind Projektunterlagen wie z. B.: Pläne, eine Baubeschreibung, eine Vorhabenschreibung, eine fundierte Kostenkalkulation, Kostenvoranschläge bzw. Angebote oder Preisankünfte (grundsätzlich zwei je Auftrag, sofern keine Referenzkosten verfügbar) oder eine Kostenberechnung nach DIN 276 beizufügen. Ist der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht

Eigentümer des zu fördernden Objektes, so ist eine entsprechende Vollmacht des Eigentümers zur Durchführung der Vorhaben beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann vom Antragsteller oder von der Antragstellerin neben diesem Antrag die Vorlage weiterer Unterlagen sowie Stellungnahmen Dritter verlangen. Es kann die Antragsunterlagen zur Beurteilung an sachverständige Dritte weiterleiten.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz entscheidet über den Zuwendungsantrag durch schriftlichen Bescheid.

8.2 Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn

Die Bewilligungsbehörde kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag für Vorhaben, die aus dringenden sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides dulden, die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn hat schriftlich bzw. elektronisch zu erfolgen. Sie begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung und ist nur zulässig, wenn ein förmlicher Zuwendungsantrag vorliegt, aus dem das geplante Vorhaben ersichtlich ist, keine fachlichen Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung bestehen und auch sonst keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die etwaige spätere Gewährung einer Zuwendung sprechen könnten.

Die Bewilligungsbehörde kann die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn generell für alle Antragsteller durch Allgemeinverfügung (§ 1 SVwVfG i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG) erteilen, wenn sich aus der allgemeinen Lage eine Eilbedürftigkeit bzgl. der Ausführung der nach dieser Richtlinie geförderten Vorhaben ergibt, insbesondere in Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 ESVG.

8.3 Auswahlverfahren

Auf der Grundlage der geprüften Antragsunterlagen erfolgt ein vergleichendes Auswahlverfahren, in dem die Förderwürdigkeit der Vorhaben nach einem Bewertungssystem beurteilt wird und die zu fördernden Vorhaben in gegenseitiger Konkurrenz ausgewählt werden.

8.3.1 Jährlich werden die bis zum 15. Februar eingegangenen, geprüften und als förderfähig eingestuften Zuwendungsanträge in das Auswahlverfahren zur Bewertung der Förderwürdigkeit einbezogen. Sofern hierdurch nicht alle für das betreffende Antragsjahr verfügbaren Haushaltsmittel gebunden werden, erfolgen weitere Auswahlverfahren zum 15. April, 15. Juni und 15. August und ggf. 15. Oktober.

8.3.2 Die Bewilligung erfolgt jeweils in der Reihenfolge der fachlichen Priorisierung. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus, um alle

Zuwendungsanträge zu bewilligen, können die verbleibenden Zuwendungsanträge in das folgende Haushaltsjahr übertragen oder abgelehnt werden.

8.4 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

8.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Es gilt Nummer 1.4 ANBest-P/ANBest-P-GK. Eine Teilzahlung erfolgt jedoch nur, wenn der mögliche Auszahlungsbetrag mindestens 10 000 Euro beträgt. Die Auszahlung wird in diesen Fällen bis zur Vorlage und Prüfung des Schlussverwendungsnachweises auf 95% der bewilligten Zuwendung begrenzt. Im Übrigen wird die Zuwendung nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

8.6 Verwendungsnachweisverfahren

8.6.1 Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des Vordruckes nach Anlage 2a für Vorhaben nach Nummer 2.1 bzw. Anlage 2b für Vorhaben nach Nummer 2.2 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen bzw. den Verwendungsnachweis um weitere Angaben erweitern.

8.6.2 Wird der Zuwendungszweck nicht in dem Haushaltsjahr erfüllt, in dem die Zuwendung gewährt wurde, ist bis spätestens 30. April des folgenden Jahres ein Zwischenverwendungsnachweis im Sinne der Nummer 6.1 Satz 2 und 3 ANBest-P bzw. Nummer 6.1 Satz 2 ANBest-P-GK vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann auf die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises verzichten. Sie kann jedoch auch die Ergänzung des Zwischenverwendungsnachweises durch Belege im Sinne der Nummer 6.4 ANBest-P im Original oder in Kopie (bei Gebietskörperschaften) verlangen. Die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises kann ggf. durch die Vorlage des Schlussverwendungsnachweises ersetzt werden.

8.7 Abrechnungsverfahren

8.7.1 Übersteigen die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid vorläufig festgesetzten Betrag, so bleibt die Zuwendung unverändert.

8.7.2 Unterschreiten die nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde festgestellten tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrag, so wird die Zuwendung gemäß Nummer 2.1 ANBest-P/ANBest-P-GK dem sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Fördersatz entsprechend festgesetzt.

- 8.7.3 Das Zuwendungsverfahren wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises von der Bewilligungsbehörde durch die Schlusszahlung abgerechnet und abgeschlossen.

Ein Abrechnungsbescheid ergeht nur,

- wenn nach § 1 SVwVfG i. V. m. §§ 48, 49 und 49a VwVfG bzw. Nummer 8 VV zu § 44 LHO/VV-P-GK zu § 44 LHO i. V. m. Nummer 8 ANBest-P/ANBest-P-GK weitere Verfahrensschritte notwendig sind und
- wenn das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde bezüglich der Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben von den diesbezüglichen Angaben des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin im Verwendungsnachweis abweicht.

- 8.7.4 Das Recht auf Rückforderung ausgezahlter Mittel aufgrund von Prüfungen durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz oder den Rechnungshof des Saarlandes bleibt auch nach Abschluss der Vorhaben unberührt.

Die vorgenannten Einrichtungen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Sie sind zum Betreten von

geförderten Flächen, die zugänglich sind, berechtigt.

8.7.5 Zu beachtende Vorschriften

Nähere Bestimmungen werden im „Konzept zur Förderung der Krisenresilienz im Bereich der Ernährung“ getroffen. Dieses Konzept ist für die Gewährung einer Förderung maßgeblich.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO sowie der Leitfaden zur einheitlichen Anwendung von Kürzungs- und Sanktionsregeln bei ELER-Fördermaßnahmen in der Förderperiode 2023–2027, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Saarbrücken, den 15. Oktober 2025

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

In Vertretung
Thul

FRL-EV Anlage 1

Zuwendungsantrag

zur FRL-EV

An das
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar
und Verbraucherschutz

Referat A/4

Keplerstraße 18
66119 Saarbrücken

Ich beantrage hiermit eine Zuwendung aus Mitteln des Landes im Rahmen der Förderung der Krisenresilienz von Ernährungsunternehmen nach der FRL-EV.

1. Antragsteller/in			
Name:			
Anschrift:			
Telefon:			
E-Mail:			
Rechtsform:		Gesetzlicher Vertreter:	
2. Vorhaben			
Bezeichnung des Vorhabens (incl.), für das die Zuwendung beantragt wird.			
☐	Herstellung einer Notstromversorgung		
Ort und genaue Anschrift bzw. alternativ GPS-Koordinaten des Vorhabens			
Gemeinde:			
Ort:			
Straße:			
Hausnummer:			
Bezeichnung:			
GPS-Koordinaten:			
Das beantragte Vorhaben oder ein ähnliches Vorhaben wurde bereits aus öffentlichen Mitteln gefördert:			
☐ ja		☐ nein	
Falls ja:			
Bescheid vom:			
Aktenzeichen:			
Zuwendungshöhe:			

FRL-EV Anlage 1

Zum Zwecke der Vorhabendurchführung sind insgesamt folgende Leistungsabschnitte/Gewerke beabsichtigt: (Es können nur die hier aufgeführten Arbeiten Gegenstand einer evtl. Förderung sein)	
Kurzbeschreibung der Leistungsabschnitte/Gewerke	
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
Beginn der Ausführung des Vorhabens:	
voraussichtliches Ende:	
Mit dem Vorhaben streben wir folgenden Stand einer Krisenresilienz an:	
Mit der Planung, Leitung oder Durchführung ist ein Dritter beauftragt:	
☐ ja ☐ nein	
Falls Ja: Name und Anschrift	
Eine <u>ausführliche</u> Beschreibung des Vorhabens ist diesem Antrag als Anlage beizufügen!	

3. Finanzierung					
Die Ausgaben für das beantragte Vorhaben werden sich voraussichtlich auf					
					€ belaufen.
(Netto-Betrag bei Vorsteuerabzugsberechtigung, ansonsten Brutto-Betrag)					
Hierzu sind der gegliederte Finanzierungsplan sowie Kostenvoranschläge und/oder Angebote als Anlage beizufügen!					
Ich bitte um die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von					
					€.
Die Durchführung des Vorhabens ist von der grundsätzlichen Möglichkeit, eine Zuwendung zu erhalten, abhängig (§ 23 LHO).					
Eine finanzielle Förderung durch andere Stellen					
☐ erfolgt nicht.		☐ ist erfolgt durch:		☐ ist beantragt bei:	
Stelle:					
Art der Förderung:					
Höhe der Förderung:					
☐ Die Finanzierung des Vorhabens ist nur dann gesichert, wenn die beantragte Zuwendung bzw. eine Zuwendung in Höhe von € gewährt wird.					
Die Gesamtausgaben sollen im Einzelnen wie folgt finanziert werden:					
Jahr	202	202	201	20	20
Gesamtausgaben in €					

FRL-EV Anlage 1

Eigenmittel in €					
beantragte Zuwendung in €					
zweckgebundene Zuschüsse Dritter in €					
Ich bin für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt:					
☐ ja			☐ nein		

4. Erklärungen der/des Antragstellers/in

Der/Die Antragsteller/in erklärt,

- dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. schriftlicher Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz - Referat A/4 - auch nicht begonnen wird. Als Beginn des Vorhabens gilt grundsätzlich der Beginn der Arbeiten für die ein Zuschuss beantragt wurde bzw. der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Vertrages. Die Planung gilt nicht als Beginn des Vorhabens. **Ein ohne Zustimmung begonnenes Vorhaben kann nicht gefördert werden.**
- dass bekannt ist, dass von den Angaben dieses Antrages die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängen. Sie sind damit subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches. Unrichtige Angaben können als Subventionsbetrug bestraft werden. Dies gilt auch für im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegende Rechnungen und Verträge sowie die Verletzung von Mitteilungspflichten. Der Antragsteller versichert daher, alle Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben,
- dass bekannt ist, dass eine Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Sinne des Gesetzes über die Einrichtung einer Fördermitteldatenbank im Saarland (SFöDG) vom 2. April 2003 (Amtsbl. S. 1402 f.) und der Saarländischen Fördermitteldatenbankverordnung (SFöDVO) vom 13. Januar 2004 (Amtsbl. S. 101 ff.) erfolgt (§ 3 Abs. 2 SFöDG).
- dass bekannt ist, dass für das Zuwendungsverfahren neben den sonstigen Bestimmungen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (VV zu § 44 LHO) einschließlich Anlagen (Gemeinsames Ministerialblatt Saar 2001, S. 590 ff., in der jeweils geltenden Fassung) und die FRL-EV gelten und er dies anerkennt;
- dass bekannt ist, dass eine Bearbeitung des Antrages nur möglich ist, wenn dieser vollständig ausgefüllt, unterschrieben und um alle erforderlichen Anlagen ergänzt wird.

Bemerkungen:

Dem Antrag sind folgende zur Bearbeitung **erforderliche Unterlagen** beigelegt:

- ☐ gegliederter Finanzierungsplan
- ☐ ausführliche Vorhabenbeschreibung ggf. incl. Plänen, Fotos oder bzw. zeichnerische Darstellung
- ☐ Kostenvoranschläge / Angebote
- ☐ ggf. de-minimis-Erklärung
- ☐ ggf. Zuschusszusagen Dritter (bitte je zwei beifügen)
- ☐ Sonstiges:

(Ort und Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

FRL-EV Anlage 1

Name des Unterzeichners:

Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn:	
☐	Ich beantrage hiermit die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn nach Nr. 8.2 FRL-EV wegen dringender sachlicher und wirtschaftlicher Gründe. Ich weiß, dass aus der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn nicht auf die Gewährung einer Zuwendung geschlossen werden kann. Ich bin daher willens, das Vorhaben auf eigenes finanzielles Risiko durchzuführen und vorzufinanzieren. Ich erkläre, dass zumindest eine Vorfinanzierung möglich ist. Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn wird erst nach Vorlage evtl. notwendiger Genehmigungen erteilt. Für die Vorlage dieser Unterlagen werde ich sorgen. Ich weiß auch, dass die Zustimmung nur erteilt wird, wenn der Zuwendungsantrag vollständig ist. Da die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn nur in Ausnahmefällen erteilt werden kann, begründe ich meinen Antrag wie folgt (dringende sachliche und wirtschaftliche Gründe):

(Ort und Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2a FRL-EV
Privat

Az.: A/4

VERWENDUNGSNACHWEIS
zur FRL-EV

An das
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz
Referat A/4
Keplerstraße 18
66119 Saarbrücken

**DER VERWENDUNGSNACHWEIS
IST IN EINFACHER AUSFERTIGUNG
VORZULEGEN!**

1. Zuwendungsempfänger			
Name:			
Anschrift:			
Bankverbindung:			
Auskunft erteilt:		Telefon:	
E-Mail:			

2. Vorhaben	
2.1 Bezeichnung des Vorhabens wie im Zuwendungsbescheid:	
Zuwendungsbescheid vom:	
Aktenzeichen:	A/4-
2.2. Sachbericht - Angaben zur Durchführung des Vorhabens (Was wurde gemacht? Besonderheiten, Bauzeiten u.s.w. ggf. gesondertes Blatt):	
Wann wurde der erste Auftrag erteilt?	
Wann wurde mit den Arbeiten begonnen?	
Wann wurde das Vorhaben abgeschlossen?	
Wann erfolgte die Abnahme des Vorhabens?	

3. Finanzierung			
3.1 Bewilligte Zuwendungen – Zuschüsse / Zuweisungen (Z) und Darlehen (D)			
Bewilligende Stelle	Datum und Aktenzeichen	€	Art
MUKMAV (Ernährungsvorsorge)	s. o.		Z
			Z
			Z
Bewilligter Gesamtbetrag:			
3.2 Zahlenmäßiger Nachweis			
Gesamtausgaben des Vorhabens:			€

Anlage 2b FRL-EV
Kommunal

Az.: A/4

VERWENDUNGSNACHWEIS
zur FRL-EV

An das
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz
Referat A/4
Keplerstraße 18
66119 Saarbrücken

**DER VERWENDUNGSNACHWEIS
IST IN EINFACHER AUSFERTIGUNG
VORZULEGEN !**

1. Zuwendungsempfänger			
Name:			
Anschrift:			
Bankverbindung:			
Auskunft erteilt:		Telefon:	
E-Mail:			

2. Vorhaben	
2.1 Bezeichnung des Vorhabens wie im Zuwendungsbescheid:	
Zuwendungsbescheid vom:	
Aktenzeichen:	A/4-
2.2. Sachbericht - Angaben zur Durchführung des Vorhabens (Besonderheiten, Bauzeiten u.s.w. ggf. gesondertes Blatt):	
Wann wurde der erste Auftrag erteilt?	
Wann wurde mit den Arbeiten begonnen?	
Wann wurde das Vorhaben abgeschlossen?	
Wann erfolgte die Abnahme des Vorhabens?	
2.3 Wie viele Einwohner (Erstwohnsitz laut Melderegister) haben Ihre Gemeinde und der Ort,, in dem das geförderte Vorhaben durchgeführt wurde?	
Ort(e):	
Einwohnerzahl Ort(e):	
Einwohnerzahl Gemeinde:	

3. Finanzierung			
3.1 Bewilligte Zuwendungen – Zuschüsse / Zuweisungen (Z) und Darlehen (D)			
Bewilligende Stelle	Datum und Aktenzeichen	€	Art

Anlage 2b FRL-EV
Kommunal

[illegible]

3.4 Ausgabennachweis (durchgehend und vollständig chronologisch geordnet; ggf. gesondertes Blatt)				
Lfd. Nr. der Belege	Tag der Zahlung	Empfänger der Zahlung und Rechnungsgegenstand	Gewerk	Betrag in €
			Insgesamt	

Rechnungsbegründende Unterlagen, wie:

- **kompl. Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen,**
- **Auszahlungsnachweise der Kämmerei,**
- **Rechnungsdurchschriften mit ggf. Aufmassblättern und Aufmasszeichnungen**

sind in Kopie beizufügen!

Werden unbare Eigenleistungen geltend gemacht, sind diese gemäß Nr. 6.3.3 FRL-EV zusätzlich gesondert nachzuweisen!

4. Erklärungen und Bestätigungen des Zuwendungsempfängers			
	Ja	Nein	Entf.
4.1			
Förmlichkeits- und Vollständigkeitsprüfung (Entspricht der Verwendungsnachweis (VN) den Anforderungen des Zuwendungsbescheides incl. Nebenbestimmungen?)			
Wird der VN fristgerecht vorgelegt?	☐	☐	
Ist dem VN ein vollständiger zahlenmäßiger Nachweis beigelegt?	☐	☐	
Sind die Originalbelege vorhanden und zur Einsichtnahme bereit?	☐	☐	
Ist der Sachbericht beigelegt?	☐	☐	
Liegen Berichte des Rechnungsprüfungsamtes nach § 121 Abs. 3 Nr. 3 KSVG und der beteiligten techn. Dienststellen vor und sind diese dem VN beigelegt?	☐	☐	
Wurden alle Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P-GK erfüllt?	☐	☐	
Waren die Ausgaben notwendig, wurde wirtschaftlich und sparsam verfahren, sind die Beschaffungen oder Leistungen in dieser Höhe angemessen und zur Erreichung des Zweckzwecks erforderlich?	☐	☐	
Stimmen die Angaben im Verwendungsnachweis (einschl. Anlagen) mit den Originalbelegen, den Büchern, den sonstigen Unterlagen und der Örtlichkeit überein?	☐	☐	
Wurden die Vergabevorschriften nach Nr. 3 ANBest-P-GK (z.B. VOB) eingehalten und liegen die entsprechenden Submissionsprotokolle sowie die Vergabevermerke vor?	☐	☐	
War eine EU-weite Ausschreibung erforderlich?	☐	☐	
Bemerkungen zu 4.1 auf gesondertem Blatt?	☐	☐	
4.2			
Plausibilitätsprüfung (Ist die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden?)			
Wurde das Vorhaben nach Erhalt des Zuwendungsbescheides bzw. der Zustimmung zum vorz. Maßnahmebeginn begonnen?	☐	☐	
Wurden die vorgesehenen Eigenmittel / Fremdmittel eingesetzt?	☐	☐	
Wurde die Zuwendung frist- und zweckentsprechend verwendet (Nr. 1.4 ANBest-P-GK)?	☐	☐	☐
Wurden alle Ausgaben im Bewilligungszeitraum geleistet und das Vorhaben innerhalb des Bewilligungszeitraumes fertig gestellt?	☐	☐	
Gibt es Abweichungen vom genehmigten Kosten- und Finanzierungsplan?	☐	☐	
Wurden die fachlichen Auflagen des Ministeriums eingehalten?	☐	☐	
Wurden die sonstigen Auflagen und Bedingungen erfüllt und besondere Nebenbestimmungen eingehalten?	☐	☐	

Anlage 2b FRL-EV
Kommunal

4.3	Wurden die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt?	☐	☐	☐
	Wurden ggf. die bauaufsichtlichen, umweltrechtlichen und sonstigen (z.B. denkmalpflegerischen) Bedingungen und Auflagen beachtet und die dazu erforderlichen Genehmigungen eingeholt?	☐	☐	☐
	Wurden Drittmittel von den zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug gebracht um einer Doppelförderung vorzugreifen?	☐	☐	☐
	Wurden die zuwendungsfähigen Ausgaben laut Zuwendungsbescheid erreicht?	☐	☐	
	Sind bei unbaren Eigenleistungen die Voraussetzungen der Nr. 6.3.3 FRL-EV vollständig erfüllt worden?	☐	☐	☐
	Bemerkungen zu 4.2 auf gesondertem Blatt?	☐	☐	
	Sachverhalts- und Ergebnisprüfung (Ist der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck tatsächlich erreicht worden?)	Ja	Nein	
	Wurde der Zweck vollständig erreicht?	☐	☐	
	Entsprechen die Ergebnisse den fachlichen Erwartungen?	☐	☐	
Scheint, bei Würdigung aller Fakten, die finanzielle Unterstützung durch das Land auch nachträglich als gerechtfertigt?	☐	☐		
Bemerkungen zu 4.3 auf gesondertem Blatt ?	☐	☐		

Die Richtigkeit der Angaben im Verwendungsnachweis wird nach vollständiger Prüfung aller Unterlagen bestätigt. Ich versichere verantwortlich, alle Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben. Die Subventionserheblichkeit dieser Angaben und die Strafbarkeit falscher oder unvollständiger Angaben (§§ 263 und 264 StGB) sind mir bekannt.

Der Bürgermeister

_____	_____	_____
(Ort)	(Datum)	(Unterschrift und Dienstsiegel)
		Name des Unterzeichnenden

Hiermit bestätige ich als für die kommunale Kasse Verantwortlicher die Übereinstimmung der im Verwendungsnachweis angegebenen Beträge mit den Büchern und Belegen gemäß Nr. 6.4 ANBest-P-GK. Ich versichere die Richtigkeit meiner Bestätigung. Die Subventionserheblichkeit dieser Bestätigung und die Strafbarkeit falscher oder unvollständiger Angaben (§§ 263 und 264 StGB) sind mir bekannt.

Der Kassenleiter

, den	_____
Ort und Datum	(Unterschrift)

Anlage 2b FRL-EV
Kommunal

	Name des Unterzeichnenden
--	---------------------------

Ist eine eigene Prüfungseinrichtung (z.B. Rechnungsprüfungsamt) vorhanden, ist dieser Verwendungsnachweis nach Nr. 7.2 ANBest-P-GK von dieser zu prüfen und zu bescheinigen.

☐ Es ist keine eigene Prüfungseinrichtung vorhanden. – ENDE.	
☐ Es ist eine eigene Prüfungseinrichtung vorhanden. Dazu:	
Bezeichnung der Prüfungseinrichtung: 	
Dieser Verwendungsnachweis wurde von mir gemäß Nr. 7.2 ANBest-P-GK geprüft. Als Ergebnis der Prüfung wird zusammenfassend festgestellt:	
☐ Der Verwendungsnachweis ist in allen Punkten sachlich und rechnerisch richtig. Es gibt keinerlei Beanstandungen oder Fehler. Der Verwendungsnachweis ist vollständig.	
☐ Es gibt Beanstandungen oder Fehler. Diese sind in einem gesonderten Prüfbericht (als Anlage beigelegt) genau dargestellt.	
Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Die Subventionserheblichkeit dieser Angaben und die Strafbarkeit falscher oder unvollständiger Angaben (§§ 263 und 264 StGB) sind mir bekannt.	
, den Ort und Datum	 (Unterschrift)
	Name des Unterzeichnenden

FRL-EV – Anlage 3

Nicht zuwendungsfähige Kosten bei Baumaßnahmen

Nr. 6.4.6 FRL-EV

Die nachstehend aufgeführten Kosten nach DIN 276-1 sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig:

Bei Kostengruppe 100 - Grundstück -

110 Grundstückswert (alle)

120 Grundstücksnebenkosten (alle)

- 121 Vermessungsgebühren
- 122 Gerichtsgebühren
- 123 Notariatsgebühren
- 124 Maklerprovisionen
- 125 Grunderwerbsteuer
- 126 Wertermittlungen, Untersuchungen
- 127 Genehmigungsgebühren
- 128 Bodenordnung, Grenzregulierung
- 129 Grundstücksnebenkosten, sonstiges

130 Freimachen (alle)

- 131 Abfindungen
- 132 Ablösen dinglicher Rechte
- 139 Freimachen, sonstiges

Bei Kostengruppe 200 - Herrichten und Erschließen (alle)

220 Öffentliche Erschließung (alle)

- 221 Abwasserentsorgung
- 222 Wasserversorgung
- 223 Gasversorgung
- 224 Fernwärmeversorgung
- 225 Stromversorgung
- 226 Telekommunikation
- 227 Verkehrserschließung
- 228 Abfallentsorgung
- 229 Öffentliche Erschließung, sonstiges

230 Nicht öffentliche Erschließung (alle)

- 231 Abwasserentsorgung
- 232 Wasserversorgung
- 233 Gasversorgung
- 234 Fernwärmeversorgung
- 235 Stromversorgung
- 236 Telekommunikation
- 237 Verkehrserschließung
- 239 Nicht öffentliche Erschließung, sonstiges

240 Ausgleichsabgaben**250 Übergangsmaßnahmen (alle)**

251 Provisorien

252 Auslagerungen

Bei Kostengruppe 300 - Bauwerk -- Baukonstruktion -**390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen**

397 Zusätzliche Maßnahmen

398 Provisorische Baukonstruktionen

399 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, sonstiges

Bei Kostengruppe 400 - Bauwerk -Technische Anlagen -**490 Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen (nur teilweise)**

497 Zusätzliche Maßnahmen

498 Provisorische technische Anlagen

499 Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen, sonstiges

Bei Kostengruppe 500 - Außenanlagen -**590 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen (nur teilweise)**

597 Zusätzliche Maßnahmen

598 Provisorische Außenanlagen

599 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen, sonstiges

Bei Kostengruppe 600 - Ausstattung und Kunstwerke -

610 Ausstattung (nur teilweise)

611 Allgemeine Ausstattung

612 Besondere Ausstattung

619 von der sonstigen Ausstattung: Werbeanlagen

Bei Kostengruppe 700 - Baunebenkosten -**710 Bauherrenaufgaben (alle)**

711 Projektleitung

712 Bedarfsplanung

713 Projektsteuerung

719 Bauherrenaufgaben, sonstiges

720 Vorbereitung der Objektplanung (nur teilweise)

721 Untersuchungen

722 Wertermittlungen

723 Städtebauliche Leistungen

724 Landschaftsplanerische Leistungen

729 Vorbereitung der Objektplanung, sonstiges

750 Künstlerische Leistungen (nur teilweise)

759 Künstlerische Leistungen, sonstiges

760 Finanzierungskosten (alle)

761 Finanzierungsbeschaffung

- 762 Fremdkapitalzinsen
- 763 Eigenkapitalzinsen
- 769 Finanzierungskosten, sonstiges
- 770 Allgemeine Baunebenkosten (nur teilweise)**
- 772 Bewirtschaftungskosten
- 773 Bemusterungskosten
- 774 Betriebskosten nach der Abnahme
- 775 Versicherungen
- 779 Allgemeine Baunebenkosten, sonstiges
- 790 Sonstige Baunebenkosten**

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

248 **Bekanntmachung**
gemäß § 12 des Saarländischen Stiftungsgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825),
Gesamtausgabe in der Gültigkeit
vom 25. April 2025 bis 31. Dezember 2026,
über die Errichtung der Stiftung
„Unsere Gemeinde Scheidt-Rentrish“

Vom 24. September 2025

Die Stifterin, Evangelische Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost, hat aus ihren Mitteln die Stiftung „Unsere Gemeinde Scheidt-Rentrish“ als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet.

Die Stiftung wurde mit Bescheid und Urkunde des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (Stiftungsbehörde) vom 24. September 2025 als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Die Stiftung hat ihren Sitz in Saarbrücken.

Zwecke der Stiftung sind gemäß § 2 der Stiftungssatzung die materielle, personelle und ideelle Unterstützung der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost im Kirchengemeindebereich Scheidt-Rentrish sowie die Anschaffung und Erhaltung der dafür notwendigen Vermögenswerte.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Stiftungssatzung.

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

Saarbrücken, den 21. Oktober 2025

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

— Stiftungsbehörde —

Im Auftrag
Leichner

Stellenausschreibungen

245 **Stellenausschreibung**
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie

Vom 20. Oktober 2025

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer

Sachbearbeitung des gehobenen Dienstes (m/w/d)

in Referat F/2 – Energie- und Wasserstoffwirtschaft, Montanindustrie – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt in einem für die Dauer von zwei Jahren befristeten Beschäftigungsverhältnis.

Ihre Aufgaben

Das Aufgabengebiet umfasst schwerpunktmäßig folgende Tätigkeiten:

- Bearbeitung energietechnischer Fragestellungen in den zugewiesenen Bereichen des Referates
- Fachtechnische Prüfung „Energie“ im Rahmen der Förderung von Maßnahmen aus den Bereichen wirtschaftsnahe Infrastruktur, Städtebau, Tourismus und Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
- Technische Energieaufsicht
- Genehmigung der Aufnahme des Betriebs von Strom- und Gasnetzen
- Überwachung der Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen
- Vollzug der Verordnung über Gashochdruckleitungen sowie der Rohrfernleitungsverordnung
- Durchführung des Verfahrens zur Feststellung von Grundversorgern
- Feststellung der Zulässigkeit von Enteignungen für Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung

Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- Erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschul- oder Bachelor-Studium in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, vorzugsweise im Bereich Energietechnik
- Kenntnisse auf dem Gebiet der technischen Bestimmungen des Energierechts und der technischen Regelwerke der Energieverbände

Weiterhin von Vorteil sind

- Erfahrungen in der Bewertung energietechnisch gelagerter Projekte in den Bereichen Strom-, Gas-, Fernwärme- und Beleuchtungsinfrastruktur
- Kontakte zu regionalen und überregionalen Stakeholdern innerhalb der Energiewirtschaft und der öffentlichen Stellen,
- Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Haushalts- und Zuwendungsrechts
- Hohes Maß an eigenständiger Arbeitsweise, analytischer Begabung, Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit,

- Gute Organisations-, Kontakt- sowie Teamfähigkeit
- Sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office-Anwendungen

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **17. November 2025 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1372405**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Laura Schuff (Tel.-Nr.: 06 81/501-18 58 / E-Mail: l.schuff@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](https://www.saarland.de/karriere).

249

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz

Vom 16. Oktober 2025

Das Ministerium der Justiz beabsichtigt, zum **nächst-möglichen Zeitpunkt** zur Unterstützung des medizinischen Dienstes in der Justizvollzugsanstalt Ottweiler

eine Pflegerin / einen Pfleger (m/w/d)

(Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen, Altenpfleger/-innen) in Vollzeit einzustellen. Die Einstellung erfolgt zunächst befristet auf zwei Jahre. Bei Bewährung kann eine unbefristete Weiterbeschäftigung angestrebt werden. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Eine Beschäftigung ist grundsätzlich auch auf Teilzeitbasis möglich.

Ihre Aufgaben (u. a.):

- Die medizinische Betreuung Inhaftierter im ambulanten Bereich
- Unterstützung der Anstaltsärzte bei der Behandlung der Gefangenen
- Begleitung und Dokumentation der ärztlichen Sprechstunden
- Umsetzung ärztlicher Anordnungen, Organisation der Ausgabe der ärztlich verordneten Medikamente
- Notfallmanagement
- Organisation und Vorbereitung von Vorstellungen von Gefangenen zur Behandlung außerhalb der Justizvollzugsanstalt
- Beschaffung und Aufbewahrung von Arzneimitteln und medizinischem Arbeitsgerät
- Patientenverwaltung und Organisation

Ihre Qualifikation:

- abgeschlossene Ausbildung zum/zur:
 - Gesundheits- und Krankenpfleger/-in,
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
 - Altenpfleger/-in

- Erfahrungen in der Behandlung von verhaltensauffälligen Personen (erwünscht)
- Hohe Belastbarkeit und Flexibilität
- Teamfähigkeit
- Einsatz- und Entscheidungsfreude
- Die Bereitschaft, sich mit den besonderen gesundheitlichen Problemen inhaftierter Menschen zu befassen
- Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenz sind von Vorteil
- Vorurteilsfreie Haltung gegenüber Gefangenen

Kurzbildung der saarländischen Landesverwaltung:

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzbildung der Justizvollzugsanstalt Ottweiler:

Die Justizvollzugsanstalt Ottweiler ist zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Jugendstrafen an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden sowie für den Vollzug von Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren und Ersatzfreiheitsstrafen an männlichen Erwachsenen. Der Sozialdienst stellt dabei einen zentralen Bestandteil der Fachdienste der Justizvollzugsanstalt dar, der maßgeblich an den behandlerischen Resozialisierungsangeboten beteiligt ist. Neben einem verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Aufgabengebiet erwarten Sie die Tätigkeit in einem interdisziplinären Team sowie vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten.

Bewerben Sie sich jetzt:

Übersenden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, relevante Aus- und Fortbildungsnachweise) bis spätestens **10. November 2025** unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen

men Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen zum Auswahlverfahren steht Frau Reinert (i.reinert@justiz.saarland.de), Tel. 06 81/501-5199) gerne zur Verfügung. Bei Fragen zur ausgeschriebenen Stelle gibt Herr Bauer (m.bauer@jvaotw.justiz.saarland.de, Tel. 068 24/306-215) Auskunft.

Weiteres:

Die Einstellung erfolgt **zunächst befristet auf zwei Jahre**. Bei Bewährung kann eine unbefristete Weiterbeschäftigung angestrebt werden.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Ministerium der Justiz
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium der Justiz
Der behördliche Datenschutzbeauftragte
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
E-Mail: datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de

Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und einer möglichen Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO –) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Ihre Rechte:

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an poststelle@justiz.saarland.de oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Straße 12

66111 Saarbrücken

Tel.: 06 81/947 81-0

Telefax: 06 81/947 81-29

E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**